

ASP rückt näher – Sind wir vorbereitet?

Am 15. November 2019 meldeten die polnischen Behörden einen Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) im polnischen Landkreis Wschowa nahe der Ortschaft Tarnów Jeziorny, rund 80 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Bisher konzentrierte sich das ASP-Geschehen in Polen vor allem im Osten und Norden des Landes. Experten vermuten, dass der große Sprung über 300 km Richtung Westen auf menschliche Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Mittlerweile reichen die polnischen Restriktionszonen bis an die deutsche Grenze. Das Seuchengeschehen ist nur noch ca. 36 km von Brandenburg und etwa 45 km von Sachsen entfernt. Dadurch ist das Risiko des Eintrags der ASP aus Westpolen durch Wildschweine nach Deutschland gestiegen und wird seitens des FLI als hoch bewertet.

Ist Niedersachsen vorbereitet?

Seit 2014 beschäftigen sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), die kommunalen Veterinärbehörden und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sehr intensiv mit diversen Fragestellungen rund um die ASP. Unter Leitung des ML wurde eine Sachverständigengruppe nach Artikel 15, Absatz 2 der EU-Richtlinie 2002/60/EG zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen einberufen, in der das Landvolk regelmäßig als aktiver Gast vertreten ist. Die niedersächsische Sachverständigengruppe erarbeitet seit 2014 Hinweise und Empfehlungen insbesondere für die kommunalen Veterinärbehörden. Auch die niedersächsische Arbeitsgruppe „Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft“ unter Beteiligung des Landvolks hat verschiedene Krisenpläne erarbeitet. Der „Niedersächsische Rahmenplan zur Prävention und Bekämpfung der ASP“ des ML und des LAVES sowie das „Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen“ aus der niedersächsischen AG Krisenpläne der Wirtschaft - Veredelungs- und Fleischwirtschaft geben eine gute Übersicht sowie Handlungsempfehlungen für den ASP-Seuchenfall bei Wildschweinen in Niedersachsen. Im Hinblick auf die aktuelle Seuchenlage empfiehlt das Landvolk allen Mitgliedern eindringlich, sich mit diesen Materialien vertraut zu machen. Sie sind abrufbar über die Homepage des LAVES unter

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html.

Im August 2019 wurde unter Leitung des Landvolks im Rahmen der AG Krisenpläne der Wirtschaft - Veredelungs- und Fleischwirtschaft (UAG Durchführung von Übungen) eine bis dahin in dieser Form noch nicht stattgefundene Tierseuchenübung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt. Geprobt wurde der ASP-Ausbruch bei Wildschweinen. Schwerpunktmäßig wurden in der Übung die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb beleuchtet und Lösungen für die Betriebsabläufe erarbeitet. Dabei stand die Verbringung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtschweinen innerhalb und außerhalb des gefährdeten Gebietes im Fokus. Die Ergebnisse der Übung finden Sie in der LAND & Forst • Nr. 37 • 12. September 2019, S. 38-40.

Was passiert bei ASP-Ausbruch im Wildschweinbestand?

Im Falle eines Ausbruchs der ASP beim Wildschwein hat die Tierseuchenbekämpfung bei den kommunalen Veterinärbehörden oberste Priorität. Die zuständige Behörde trifft Maßnahmen, um zum einen die Tierseuche in der Wildschweinpopulation zu bekämpfen und zum anderen eine Einschleppung in Hausschweinebestände sowie eine Weiterverbreitung zu verhindern. Dazu gehört auch die Einrichtung von Restriktionszonen, die insbesondere die Schweinehaltenden Tierhalter betreffen.

„Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt, so werden durch die kommunalen Behörden, in Abstimmung mit dem ML und dem LAVES, zunächst folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. weitere Schritte vorbereitet:

- *Verifizierung (inkl. Koordinatenerfassung), Aufsuchen und Sicherung des Fundortes*
- *Einleitung epidemiologischer Ermittlungen*
- *Information aller betroffenen Behörden*
- *Einrichtung eines lokalen Krisenzentrums*
- *Vorbereitung der Sitzung der Fachberater zur Festlegung von Restriktionsgebieten und Maßnahmen*

Für eine strukturierte Bearbeitung dieser Maßnahmen steht den kommunalen Behörden eine Checkliste zur Verfügung.“ Diese Vorgehensweise ist dem niedersächsischen Rahmenplan zur Prävention und Bekämpfung der ASP mit Stand Dezember 2019 zu entnehmen. Weiter wird darin ausgeführt: „Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und einen Bereich um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Soweit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, kann ein Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet ausgewiesen werden. Bei der Festlegung dieser Gebiete sind die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Schwarzwildpopulation, die Tierbewegungen innerhalb der Schwarzwildpopulation, das Vorhandensein natürlicher Grenzen sowie die Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Den zuständigen kommunalen Behörden stehen die diesbezüglichen Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.“

Es gibt weder für das gefährdete Gebiet noch für die Pufferzone einen gesetzlich vorgegebenen Mindestradius. Durch die niedersächsische Sachverständigengruppe wird jedoch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Radius von 15 km für jede der beiden Zonen rund um die Abschuss- oder Fundstelle empfohlen (d.h. insgesamt ca. 30 km Radius, ausgehend vom Fund-/Erlegungsort). Die Festlegung der Restriktionszonen obliegt der zuständigen Veterinärbehörde. Innerhalb des gefährdeten Gebiets besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes Kerngebiet festzulegen:

„Die zuständige Behörde kann einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Ebenso ist für das Kerngebiet kein Mindestradius vorgegeben. Die Überlegungen zur Festlegung eines solchen zusätzlichen Gebietes sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- *die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens,*
- *die Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren (z. B. Zaun),*
- *Kriterien, die dafürsprechen, dass das Schwarzwild im Kerngebiet verbleibt (z. B. Nahrungshabitat oder Winterhabitat in abgegrenzten Waldgebieten),*
- *Möglichkeiten das Schwarzwild in diesem Gebiet zu halten (z. B. durch Ernteverbote usw.).*

Das Gebiet sollte klein genug sein, um besondere Maßnahmen wie z.B. der Abschuss des hier vorkommenden Schwarzwildes wirksam durchführen zu können. In Anlehnung an das in Tschechien mit einer Größe von etwa 50 km² eingerichtete Kerngebiet werden 4 km als Orientierungs-Radius empfohlen.“

Was kommt auf den Landwirt in Restriktionsgebieten zu?

Landwirte in Restriktionsgebieten, insbesondere im gefährdeten Gebiet, müssen eine Vielzahl von Maßnahmen ergreifen und der Tier-, Waren-, Fahrzeug- und Personenverkehr sind beeinflusst. Für das Verbringen von Schweinen sind zudem Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen und kostenintensive Auflagen (Blutprobenahmen) zu erfüllen. Die Checkliste „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – Was ist zu tun?“ gibt einen kurzen Überblick über die Maßnahmen, die ein Tierhalter im ASP-Krisenfall durchzuführen hat und beinhaltet außerdem grundlegende Biosicherheitshinweise, wobei die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) unbedingt zu beachten sind. Im Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen ist detailliert aufgeführt, welche Maßnahmen und Einschränkungen für welches Restriktionsgebiet (Kernzone, gefährdetes Gebiet oder Pufferzone) gelten. Die Checkliste ist ebenso wie das Krisenhandbuch abrufbar unter

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuche_n/afrikanische_schweinepest/krisenplaene_wirtschaft/krisenplaene-der-wirtschaft-174650.html.

Ertragsschaden durch Nutzungseinschränkungen – Wer bezahlt?

Im Zuge der Tierseuchenbekämpfung kann es zu seuchenbedingten Betriebsunterbrechungen und Mehrkosten kommen, die einen Ertragsschaden zur Folge haben. Keulungen können amtlich angeordnet werden. Die Tierseuchenkasse übernimmt im Rahmen der Entschädigung nur die Kosten der Keulung sowie den gemeinen Tierwert und gewährt eine Beihilfe für die zusätzlich anfallenden Reinigungs- und Desinfektionskosten. Gemäß Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen bleibt jedoch zu bedenken: *„Sollten Verstöße von Tierhaltern gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften vorliegen, kann im Falle eines Ausbruchs der ASP in diesem Schweinebestand der Anspruch auf die Entschädigungsleistungen bzw. Beihilfen der niedersächsischen Tierseuchenkasse unter Umständen entfallen. Abhängig von der Art des Verstoßes kann ggf. nur noch eine teilweise Leistung gewährt werden. Die Tierseuchenkasse hat hierzu bereits im August 2018 eine risikobasierte Stufenregelung zu den Verstößen und den damit verbundenen möglichen Kürzungen veröffentlicht (https://www.ndstsk.de/ im Bereich Entschädigungen).*

Landwirte haben die Möglichkeit, sich in Eigenvorsorge gegen die Mehrkosten und den Ertragsschaden aus der seuchenbedingten Betriebsunterbrechung bei ASP-Ausbruch bei Wildschweinen zu versichern. In dem Versicherungsschutz für anzeigepflichtige Tierseuchen sind auch die Kosten mitversichert, die dem versicherten Betrieb aufgrund von tierseuchenrechtlichen, amtlich angeordneten bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen auf Grundlage des nationalen Tierseuchenrechtes oder EU-Seuchenrechtes entstehen. Hierunter sind die Kosten zu verstehen, die für vorgeschriebene Untersuchungen der Tiere anfallen sowie zusätzliche Kosten für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Mitversichert sind auch die Kosten für behördlich angeordnete oder amtlich geforderte besondere Kennzeichnungen, Brauchbarmachung und durch getrennte Erfassung entstehende zusätzliche Logistikkosten, die dem Betrieb vom Vermarkter gesondert als zuordenbare Kostenpositionen in Rechnung gestellt werden. Mehrkosten und Preisminderungen, die nicht auf eine tierseuchenrechtliche Anordnung, sondern auf ein verändertes Nachfrage- oder Marktverhalten zurückzuführen sind, sind nicht versichert.

Doch auch nicht schweinehaltende Betriebe können durch Maßnahmen im Zuge der ASP-Bekämpfung betroffen sein. Dem Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen ist zu entnehmen: *„Bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein richten sich die Maßnahmen neben der Bekämpfung in der Schwarzwildpopulation in erster Linie an schweinehaltende Betriebe, um einen Eintrag des ASP-Virus in die Hausschweinpopulation zu verhindern. Nichtsdestotrotz können die von der zuständigen Behörde*

eingeleiteten Maßnahmen sich auch auf Betriebe ohne Schweinehaltung auswirken. Dies kann insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:

- Die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Flächen für max. sechs Monate (Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet).
- Die Anordnung, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind (Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet).
- Die Einschränkung oder das Verbot von Fahrzeug-/Personenverkehr (Kerngebiet)
- Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Anordnung einer Umzäunung (Kerngebiet).“

Das Landvolk und die Landvolkdienste GmbH haben in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen ausgesprochen:

„Im ASP-Fall bei Wildschweinen kann die zuständige Veterinärbehörde insbesondere in der sogenannten Kernzone Beschränkungen und Verbote der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden, aussprechen. Diese Gefährdungsgebiete können einen Radius von bis zu 15 Kilometern erreichen. Die Nutzungsverbote ziehen Entschädigungs-/ Ausgleichsansprüche nach sich. Die Zuständigkeit liegt bei den Kommunen/ jeweiligen Gefahrenabwehrbehörden, eine finanzielle Beteiligung des Landes ist vorgesehen. Landesweite Handlungsanweisungen zur einheitlichen Abwicklung sollten mittlerweile erstellt sein. Inwiefern diese die Berechnung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen berücksichtigen, ist uns nicht bekannt.

Wer sich nicht nur auf das politische Versprechen zu Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen verlassen möchte, für den stehen auch versicherungstechnische Lösungen zur Verfügung. Entweder erfolgt die Entschädigung über Pauschalbeträge pro Tag Sperrzeit, maximiert auf 12 Wochen oder es wird der tatsächliche betriebswirtschaftliche Schaden über den gesamten Sperrzeitraum (Deckungsbeitragsverlust) berechnet, evtl. bestehende Länderentschädigungen werden abgezogen. Insbesondere das deckungsbeitragsbezogene Produkt bietet Haftzeiten von 12,18 und 24 Monaten an. Nur über einen längeren Haftungszeitraum können auch Schäden, die sich möglicherweise in einer Folgekultur abbilden, abschließend erfasst werden.

Angesichts der niedrigen Versicherungsbeiträge und der unklaren Regulierungspraxis zu den gesetzlichen Ansprüchen, ist von jedem einzelnen Betriebsleiter zu prüfen, ob auf die Versicherungslösungen im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements zurück gegriffen werden sollte. Die individuellen betrieblichen Gegebenheiten werden durch das auf den Deckungsbeitrag ausgerichtete System am besten abgebildet. Wer auch die Folgen längerer Sperrfristen abgedeckt haben möchte, kann Haftzeiten von mehr als zwölf Monaten vereinbaren. Die Versicherer bieten Verträge mit ein- oder mehrjähriger Laufzeit an. Wer sich alle Wege offenhalten möchte, sollte auf den Rabatt für eine mehrjährige Laufzeit verzichten, wodurch die Verträge, bei sich veränderter ASP-Situation, auch schnell wiedergekündigt werden können.

Individuelle Beratungen bieten die Versicherungsmakler des Landvolkes.“

Quellen

- „Niedersächsischer Rahmenplan zur Prävention und Bekämpfung der ASP (Stand: Dezember 2019),
https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html

- Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen aus der nds. AG Krisenpläne der Wirtschaft - Veredelungs- und Fleischwirtschaft,
https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/krisenplaene_wirtschaft/krisenplaene-der-wirtschaft-174650.html